

RS Vwgh 1957/10/31 2192/55

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.10.1957

Index

Gewerberecht

23/01 Konkursordnung

23/04 Exekutionsordnung

50/01 Gewerbeordnung

Norm

EO §331 Abs1

EO §341 Abs1

GewO 1859 §144 Abs6

KO §1 Abs1

KO §83 Abs1

Rechtssatz

Der Konkursmassebegriff des § 1 KO schränkt sich auf das der Exekution unterworfenen Vermögen ein, bei Gewerberechtigten mithin auf die mittels Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung vorzunehmende Nutzung des Gewerberechtigtes, also die nach außen in Erscheinung tretende Ausübung des Gewerberechtigtes, worunter jene Tätigkeiten zu verstehen sind, die durch den Inhalt der Gewerbeberechtigung umschrieben werden, während die gewerberechtliche Befugnis selbst der exekutiven Verwertung entzogen bleibt. Es entfällt daher für den Konkursmasseverwalter die Befugnis, über das der exekutiven Verwertung nicht zugängliche Gewerbeberecht selbst in welcher Form immer zu verfügen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1957:1955002192.X02

Im RIS seit

14.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at